

Besondere Bedingung
zur Rechtsschutz-Versicherung

R 90/A

Selbstbeteiligung 10 %, mindestens 0,5 % der Versicherungssumme

Der Versicherungsnehmer trägt - außer in Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes - von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10 % der Schadenleistung, mindestens aber 0,5 % der Versicherungssumme.